

# EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen Hotellerie 2021 (ERV-RVB Hotellerie 2021)

Beachten Sie, dass nur jene Teile der Versicherungsbedingungen gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## Allgemeiner Teil

### Artikel 1

#### Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsabschluss namentlich genannten Personen.

### Artikel 2

#### Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in Europa im geografischen Sinn, Russland, allen Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und den Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Syrien und der Krim.

### Artikel 3

#### Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise für die gewählte Versicherungsdauer. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Beherbergungsverträge anzuwenden.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Ortes des Hauptwohnsitzes, eines Zweitwohnsitzes oder der regulären Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr an einen der genannten Orte oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung. Fahrten zwischen den vorgenannten Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- Für Reisetornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (siehe jedoch Artikel 4 Punkt 2.).

### Artikel 4

#### Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

- Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
- Versicherungen mit Reisetornoleistungen müssen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss erst danach, besteht Reisetornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). Beachten Sie die Sonderregelung zum Stornogrund „Schwangerschaft“ in Art. 11 Punkt 2.1.3.

### Artikel 5

#### Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist sofort nach Versicherungsabschluss zu bezahlen.

### Artikel 6

#### Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
  - bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
  - durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
  - mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
  - auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reise warnungen gelten alle Reise warnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reise warnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reise warnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reise warnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise;
- beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
- durch Streik hervorgerufen werden;
- durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 6.000 m eintreten;
- durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
- die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Drachenflieger, Hängegleiter, Freiballone, Paragleiter und Benützung von Fallschirmen) entstehen oder als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt. Punkt 1.13. gilt nicht für Reisetornos;
- bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigerem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen. Punkt 1.14. gilt nicht für Reisetornos;
- bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen. Punkt 1.15. gilt

nicht für Reisetornos;

- 1.16. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten. Punkt 1.16. gilt nicht für Reisetornos;
- 1.17. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen in einer Tiefe von mehr als 40 m. Punkt 1.17. gilt nicht für Reisetornos.
- Im Fall von Reisetorno und Reiseabbruch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Reisetornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
- Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

### Artikel 7

#### Was bedeuten die Versicherungssummen?

- Die im Leistungsverzeichnis der Versicherungspolize angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise.
- Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt für den Zeitraum der Überschneidung keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

### Artikel 8

#### Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

- Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben
- den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;
  - bei Eintritt eines versicherten Reisetornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
  - nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes bezutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
  - soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
    - Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
    - bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
    - Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
    - Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.

### Artikel 9

#### Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Online-Formular des Versicherers, Mail, Fax oder Post übermittelt werden.

### Artikel 10

#### Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

## Besonderer Teil

### A: Reisetorno und Reiseabbruch

#### Artikel 11

##### Was ist versichert?

- Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise (z.B. Hotel- oder Mietarrangement). Zusätzlich gebuchte Nebenleistungen und Fahrtkosten können mitversichert werden, dazu müssen diese bei der Höhe der gewählten Stornoversicherungssumme mitberücksichtigt werden.
- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise oder einen Teil der Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:
  - 2.1. Medizinische Gründe**
    - 2.1.1. Tod der versicherten Person;
    - 2.1.2. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person;
    - 2.1.3. Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschafts-

komplifikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche. Der Eintritt der Schwangerschaft, ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen wurde;

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „medizinische Gründe“ als versichert:

- 2.1.4. Bruch oder technischer Defekt von Prothesen der versicherten Person;
- 2.1.5. Organtransplantation der versicherten Person als Spender oder Empfänger;
- 2.1.6. unerwartete Zuteilung oder Verlegung eines Operationstermins oder eines stationären Aufenthaltes in einer Klinik für Rehabilitation;
- 2.1.7. unerwartete Sportunfähigkeit der versicherten Person aufgrund Erkrankung oder Unfall, wenn dadurch die Teilnahme an gebuchten Sportleistungen, die vorwiegende Grund der Reise war, nicht möglich ist.

## 2.2. Berufliche und schulische Gründe

- 2.2.1. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- 2.2.2. Kurzarbeit der versicherten Person aufgrund nicht saisonbedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes, in dem die versicherte Person beschäftigt ist, wenn sich deshalb der regelmäßige Bruttobezug für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten um mindestens 35% verringert;
- 2.2.3. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
- 2.2.4. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrin der vor der Prüfung gebuchten Reise.

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „berufliche und schulische Gründe“ als versichert:

- 2.2.5. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- 2.2.6. Selbstkündigung des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- 2.2.7. Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung;
- 2.2.8. Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrin der versicherten Reise;
- 2.2.9. Nichtaufsteigen der versicherten Person in die nächste Schulstufe, wenn es sich um eine Klassenreise handelt;
- 2.2.10. notwendige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität durch die versicherte Person, sofern die Wiederholungsprüfung unerwartet in der Reisezeit oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfindet und die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.

## 2.3. Familiäre Gründe

- 2.3.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist. Die nahestehende Person muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden; pro Buchung kann nur eine nahe stehende Person angegeben werden;
- 2.3.2. Einreichung der Scheidungs- oder Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht oder Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehe- oder Lebenspartner;
- 2.3.3. Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend) vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „familiäre Gründe“ als versichert:

- 2.3.4. Nennung einer weiteren persönlich nahestehenden Person (gemäß Punkt 2.3.1.), sodass pro Buchung daher insgesamt zwei Personen angegeben werden können;
- 2.3.5. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer der Reise mit der Betreuung von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- 2.3.6. Absage der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die der Grund für die gemeinsame Reise der zukünftigen Ehe- oder Lebenspartner war;
- 2.3.7. Absage der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die der Grund für die Reise der versicherten Person als geladener Gast war. Beachten Sie die Entschädigungsgrenze in Art. 12 Punkt 1.2.
- 2.3.8. Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person;
- 2.3.9. Entführung oder Abgängigkeit eines Familienangehörigen.

## 2.4. Deliktische Gründe und Sachschäden

- 2.4.1. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserschaden oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht.

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich

folgende „deliktische Gründe und Sachschäden“ als versichert:

- 2.4.2. Straftat unter Androhung oder Verwendung von Gewalt gegen die versicherte Person;
- 2.4.3. Diebstahl von Reisetickets, Reisepass (mit ausreichender Gültigkeit für die gebuchte Reise) oder Führerschein (bei Selbstfahrer-Reisen) der versicherten Person, wenn diese für die Reise benötigt werden und die Ersatzbeschaffung nicht mehr rechtzeitig möglich ist;
- 2.4.4. fremdverschuldete oder unfallbedingte Beschädigung (nicht Panne) oder Diebstahl des Privatfahrzeuges, mit dem die Reise durchgeführt werden soll, unmittelbar vor oder während der Reise, wenn dadurch die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann (Reparatur nicht rechtzeitig möglich, Ersatzfahrzeug nicht verfügbar);
- 2.4.5. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen, wenn dadurch die gebuchte reguläre Abfahrt/Abflug der versicherten Reise versäumt wird.

## 2.5. Sonstige Gründe

- 2.5.1. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „sonstige Gründe“ als versichert:

- 2.5.2. unerwartete schwere Erkrankung oder schwere unfallbedingte Körperverletzung von Hund, Katze oder Pferd, dessen ständiger Halter die versicherte Person ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person zur Betreuung des Haustieres erforderlich ist;
  - 2.5.3. notwendige Nachbarschaftshilfe durch die versicherte Person im Katastrophenfall (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz);
  - 2.5.4. notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffenen versicherten Personen, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige und zusätzlich pro Ereignis für maximal sechs weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
  4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

### Artikel 12

#### Welche Kosten werden ersetzt?

Der Versicherer ersetzt

1. bei Reisestorno
  - 1.1. die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten;
  - 1.2. bei Absage einer Hochzeit gemäß Art. 11 Punkt 2.3.7. die Stornokosten gemäß Punkt 1.1. Sind von dieser Absage mehrere Versicherungsverträge betroffen, werden pro abgesagter Hochzeit maximal € 40.000,- ersetzt.
2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise;
3. Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen.

## B: Verspätete Anreise und unfreiwillige Urlaubsverlängerung

### Artikel 13

#### Welche Kosten werden bei verspäteter Anreise ersetzt?

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt, dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann und daher gebuchte Nächtigungs- oder Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können:
  - 1.1. Unfall oder Verkehrsunfall der versicherten Person;
  - 1.2. technisches Gebrechen des benutzten Privatfahrzeuges;
  - 1.3. Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (inklusive Flugverspätung) von mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt). Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luft-raumsperrungen, Flughafensperrungen, Straßensperrungen (ausgenommen Elementarereignisse gemäß Punkt 1.4.), Stau, Flugverspätungen bei durchgängig gebuchten Tickets und bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten;
  - 1.4. Straßensperre aufgrund eines Elementarereignisses vor Ort (z.B. Lawinengefahr, Vermurung, Überschwemmung).
2. Der Versicherer ersetzt die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Einzeldeckung). Wenn die Entschädigung aus einem Ereignis (z.B. Großwetterlage) für mehrere Versicherungsfälle während einer Woche (Samstag bis Freitag) den Betrag von € 800.000,- übersteigt (Kumulschuldengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen versicherten Personen entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nach dem Verhältnis dieser Kumulschuldengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus den betroffenen Versicherungsverträgen.

### Artikel 14

#### Welche Kosten werden bei unfreiwilliger Urlaubsverlängerung ersetzt?

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person den gebuchten Aufenthalt aufgrund
  - 1.1. eines Unfalles,
  - 1.2. einer Erkrankung oder
  - 1.3. einer Straßensperre aufgrund eines Elementarereignisses vor Ort (z.B. Lawinengefahr, Vermurung, Überschwemmung)
 nicht buchungsgemäß beenden kann.
2. Ersetzt werden die entstehenden Mehrkosten in der gebuchten Qualität bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Einzeldeckung). Wenn die Entschädigung aus einem Ereignis (z.B. Großwetterlage) für mehrere Versicherungsfälle während einer Woche (Samstag bis Freitag) den Betrag von € 4.000.000,- übersteigt (Kumulschuldengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen versicherten Personen entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nach dem Verhältnis dieser Kumulschuldengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus den betroffenen Versicherungsverträgen.

## **C: Suche und Bergung, Leistungen nach Unfall**

### Artikel 15

#### **Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt?**

1. Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, sie in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

### Artikel 16

#### **Was ist bei unfallbedingter Körperverletzung versichert?**

1. Versicherungsfall ist der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung der versicherten Person während der gebuchten Reise.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten für
  - 2.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus;
  - 2.2. die medizinische Erstversorgung;
  - 2.3. den Heimtransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln;
  - 2.4. die Rückreise (Reisekosten) der versicherten Person mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel;
  - 2.5. den Transport des Privatfahrzeuges und des Gepäcks zum Wohnort, sofern sich dieses 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt befindet und die versicherte Person sowie die übrigen mitreisenden Personen nicht in der Lage sind, das Fahrzeug zu lenken.
3. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

\*\*\*\*\*

## **Anhang**

### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

#### § 6. Versicherungsvertragsgesetz

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

\*\*\*\*\*

Versicherer:

#### **Europäische Reiseversicherung AG**

Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien  
Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at  
Firmenbuch HG Wien FN 55418y  
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,  
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.